

Rainer Janßen

c/o Nimbus Steuerberatungsgesellschaft mbH, Alt-Tempelhof 52, 12103 Berlin

Persönliche Erklärung gem. § 9 Abs. 2 GO zur Vollversammlung 16.9.2015

1. Protokoll

Zum Protokoll der vorherigen Sitzung habe ich nach meinen Erfahrungen mit einem ungenügenden Umgang mit Protokollwahrheit keinen Änderungsantrag gestellt. Ich stimmte jedoch gegen dieses Protokoll, weil die Reihenfolge der Abstimmung zum Leasingvertrag eine andere war. Mein weitergehender Antrag wurde als zweites und nicht als erstes abgestimmt. Außerdem wurde mein Name bei den Diskussionsteilnehmer nicht genannt, obwohl ich mich mindestens zweimal zu diesem Tagesordnungspunkt beteiligte.

2. Tagesordnung

Ich stelle fest, dass meine rechtzeitig und schriftlich geäußerten Wünsche zu geringfügigen Änderungen der Tagesordnung vom Präsidenten der IHK ignoriert worden sind.

3. Begründung meiner Bitte um Rücktritt der unrechtmäßig gewählten Vollversammlungsmitglieder

Das Bundesverwaltungsgericht rügt die Praxis der mittelbaren IHK-Wahlen (Urteil 16.6.2015, 10 C 14.14) und zwar genau die Praxis, wie sie 2012 in Berlin stattgefunden hat. Zwar ist nicht jede mittelbare Wahl (Kooptation) rechtswidrig, aber diese waren es eindeutig. In den Einladungsunterlagen der konstituierenden Sitzung wurde nur die besondere der Persönlichkeit der Kooptierten ohne jeden Bezug zu Wahlgruppen dargelegt. Im Sinne unserer Wahlordnung wurde lediglich die Integration von Unternehmen von besonderer Bedeutung bzw. Einbeziehung bedeutender Unternehmerpersönlichkeiten betrieben (§1 Abs. 3 zweite und dritte Alternative der WO), genau das aber hat das hohe Gericht nunmehr als unzulässig verworfen. Soweit unser Pressesprecher diese Kooptation als korrekt im Sinne dieser Rechtsprechung bezeichnet, entspricht dies nicht der Wahrheit.

Ein Stimmrechtsverzicht ist keine saubere Lösung, nicht nur weil es immer noch ein Antrags- und ein Rederecht gibt. Von den organisatorischen Problemen abgesehen, kennt das IHK-Recht überhaupt keine VV-Mitglieder ohne Stimmrecht. Ein nicht geregelter freiwilliger Verzicht kann jederzeit zurückgenommen werden. Die Kooptierten sind mir als Gäste der VV mit Rederecht herzlich willkommen. Im Obrigkeitssystem der IHK kann einzig Herr Dr. Schweitzer ihnen einen dauerhaften Gästestatus gewähren (§ 2 Abs. 3 Geschäftsordnung).

Den Juristen in der IHK Berlin war seit der Pressemitteilung des Gerichts vom 17.6.2015 und somit seit 3 Monaten vollkommen klar, dass fast alle ihrer Kooptationen in Sinne dieser Rechtsprechung nicht in Ordnung waren. Die Wahlordnung der IHK beinhaltet keine anwendbaren Regelungen zur Anfechtung der Kooptation. Die Ergebnisse der IHK-Wahl sind unvollständig und ungenügend veröffentlicht. § 6 Abs. 2 der Wahlordnung der IHK Berlin bestimmt, dass die Mitgliedschaft in der Vollversammlung mit der Feststellung endet, dass bei dem Mitglied die Voraussetzungen der Wählbarkeit im Zeitpunkt der Wahl nicht vorhanden waren. Die genannten Umstände lassen erwarten, dass jede Feststellungsklage eines jeden Gewerbetreibenden in Berlin gegen diesen Wahlakt und gegen diese Wahlordnung beste Erfolgsaussichten haben. Es ist für mich nicht nachvollziehbar, wenn der Hauptgeschäftsführer dazu eine andere Rechtsauffassung vertritt. Eine solche Klage hat wenig Sinn, weil ein rechtskräftiges Urteil voraussichtlich erst nach Ende der Legislaturperiode vorliegen wird.

Es entspricht dem Selbstverständnis der Wahrung von Sitte und Anstand ehrbarer Kaufleute, ein solches Urteil zu akzeptieren und nicht etwa auf entsprechende Klagen zu warten. Eine Feststellung gemäß § 6 Abs. 2 der WO sollte jeder Betroffen selbst treffen, wenn Präsidium und Rechtsaufsicht dazu nicht willens sind.

4. E-mail-Verkehr und ehrbarer Kaufmann

Im Zusammenhang mit der Diskussion zum Wohnheim wurde von einem Präsidiumsmitglied der Umgang des ehrbaren Kaufmanns angemahnt und darum gebeten, die Diskussionsbeiträge über den Verteiler der Hauptgeschäftsführung zu verbreiten. Dieser Kanal hat nie kritische Diskussionsbeiträge verteilt, sondern bestenfalls nicht öffentlich beantwortet. Die vorgetragene Bitte verstehe ich als Versuch der Unterdrückung von Diskussionskultur und als das Gegenteil des Verhaltens eines ehrbaren Kaufmanns. Ferner stelle ich fest, dass die Diskussion zum Wohnheim, soweit sie vorher in der Öffentlichkeit durch Vollversammlungsmitglieder vorgetragen wurde, nicht zu beanstanden sondern zur loben ist. Wer anderen Gegenteiliges unterstellt, möge dies belegen.

Berlin, den 23.9.2015

